

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission über die Zurückweisung einer Beschwerde im Zusammenhang mit einer angeblich rechtswidrigen Beihilfe an die Eurobank Ergasias SA durch den Verkauf der Piraeus Bank Bulgaria (SA.53105), der im Schreiben vom 8. März 2019 der Generaldirektion „Wettbewerb“ der Kommission und in der öffentlichen Erklärung des für den Wettbewerb zuständigen Mitglieds der Kommission vom 20. März 2019 enthalten sein soll

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Streithilfeantrag des Hellenischen Finanzstabilitätsfonds ist erledigt.
3. Die Highgate Capital Management LLP trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes mit Ausnahme der Kosten des Streithilfeantrags.
4. Der Hellenische Finanzstabilitätsfonds trägt seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Streithilfeantrag.

(¹) ABl. C 213 vom 24.6.2019.

Beschluss des Gerichts vom 2. April 2020 — Gerber/Parlament und Rat

(Rechtssache T-326/19) (¹)

(Nichtigkeitsklage – Zollgebiet der Union – Verordnung [EU] 2019/474 – Richtlinie [EU] 2019/475 – Aufnahme der Gemeinde Campione d’Italia und des zum italienischen Gebiet gehörenden Teils des Lugarner Sees – Fehlende individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)

(2020/C 191/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Tibor Gerber (Campione d’Italia, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Amadei)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Visaggio und C. Biz), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Lo Monaco und E. Ambrosini)

Gegenstand

Erstens Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) 2019/474 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. 2019, L 83, S. 38), soweit sie die Aufnahme der italienischen Gemeinde Campione d’Italia und des zum italienischen Gebiet gehörenden Teils des Lugarner Sees in das Zollgebiet der Union betrifft, zweitens Antrag nach Art. 264 AEUV auf Feststellung, dass die Richtlinie (EU) 2019/475 des Rates vom 18. Februar 2019 zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und 2008/118/EG hinsichtlich der Aufnahme der italienischen Gemeinde Campione d’Italia und des zum italienischen Gebiet gehörenden Teils des Lugarner Sees in das Zollgebiet der Union und in den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/118/EG (ABl. 2019, L 83, S. 42) keine Wirkungen entfaltet, und drittens Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Erlass einstweiliger Anordnungen zur Aussetzung der Durchführung der Verordnung 2019/474, der Richtlinie 2019/475 und aller damit verbundenen Durchführungsmaßnahmen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Streithilfeanträge der Europäischen Kommission und der Italienischen Republik sind erledigt.
3. Herr Tibor Gerber trägt seine eigenen Kosten sowie diejenigen des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union einschließlich der mit dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes verbundenen Kosten.
4. Die Kommission und die Italienische Republik tragen ihre eigenen mit den Streithilfeanträgen verbundenen Kosten.

(¹) ABl. C 238 vom 15.7.2019.

Beschluss des Gerichts vom 31. März 2020 — ZU/EAD

(Rechtssache T-499/19) (¹)

(Anfechtungsklage – Öffentlicher Dienst – Beamte – Krankheitsurlaub – Negative Stellungnahme des ärztlichen Dienstes – Änderungen im elektronischen Personalverwaltungssystem – Nicht anfechtbare Handlungen – Nicht beschwerende Maßnahmen – Fehlerhaftes Vorverfahren – Verfrühte Klage – Unzulässigkeit)

(2020/C 191/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZU (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glantz)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (Prozessbevollmächtigte: R. Spac und S. Marquardt)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der angeblichen Entscheidungen des EAD vom 31. August 2018 und vom 10. Januar 2019 sowie des Vermerks der Europäischen Kommission vom 30. August 2018, die eine Kürzung des Krankheitsurlaubs des Klägers vorsehen, und gegebenenfalls der Entscheidung der Kommission vom 1. April 2019, mit der seine Beschwerde vom 30. November 2018 gegen diesen Vermerk und gegen die eventuelle anschließende Entscheidung, seine Abwesenheit vom 28. bis 31. August 2018 von seinem Jahresurlaub abzuziehen, zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. ZU trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 348 vom 14.10.2019.